

**5. JUNI 2012 - Erlass der Föderalagentur für Nuklearkontrolle zur Festlegung der Freigrenzen für Ge-69 zur Ergänzung von Tabelle A der Anlage IA zur allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen**

*(Belgisches Staatsblatt vom 2. Oktober 2015)*

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

### 5. JUNI 2012 - Erlass der Föderalagentur für Nuklearkontrolle zur Festlegung der Freigrenzen für Ge-69 zur Ergänzung von Tabelle A der Anlage IA zur allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen

Die Föderalagentur für Nuklearkontrolle,

Aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, Anlage IA;

In der Erwägung, dass für das Radionuklid Ge-69 in den Sicherheitsvorschriften IAEA-GSR, part 3 (vorläufige Ausgabe 2011), der Internationalen Atomenergie-Organisation Freigrenzen festgelegt worden sind;

In der Erwägung, dass die in den Sicherheitsvorschriften IAEA-GSR, part 3 (vorläufige Ausgabe 2011), der Internationalen Atomenergie-Organisation aufgenommenen Freigrenzen unter Berücksichtigung der in Anlage IA zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 aufgenommenen Kriterien für die Freistellung festgelegt worden sind,

Erlässt:

#### **Artikel 1 - Ergänzende Freigrenzen**

Zur Ergänzung von Tabelle A der Anlage IA zum Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen gelten folgende Freigrenzen:

Nuklid	Aktivitätsmenge (Bq)	Aktivitätskonzentration (kBq/kg)
Ge-69	$10^6$	10

**Art. 2 - Schlussbestimmung**

Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 5. Juni 2012

Der Generaldirektor  
Willy DE ROOVERE